BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 7. September 1995

zur Änderung des Beschlusses 84/128/EWG der Kommission zur Einsetzung eines beratenden Ausschusses für industrielle Forschung und Entwicklung (IRDAC)

(95/368/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat mit ihrem Beschluß 84/128/EWG [1] einen beratenden Ausschuß für industrielle Forschung und Entwicklung (IRDAC) eingesetzt. Dieser Beschluß wurde durch den Beschluß 86/9/EWG der Kommission [2] vom 7. Januar 1986 und zuletzt durch den Beschluß 88/46/EWG der Kommission [3] geändert.

Nach Artikel 130f Absatz 1 des Vertrages heißt es, daß die Gemeinschaft zum Ziel hat, die wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen der Industrie der Gemeinschaft zu stärken und die Entwicklung ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit zu fördern sowie alle Forschungsmaßnahmen zu unterstützen, die aufgrund anderer Kapitel dieses Vertrags für erforderlich gehalten werden.

Das Konsultationssystem des beratenden Ausschusses für industrielle Forschung und Entwicklung muß den neuen Orientierungen und Erfordernissen der Politik auf wissenschaftlichem und technologischem Gebiet angepaßt werden.

Auf europäischer Ebene wurde neben dem Verband Europäischer Organisationen für Kooperative Industrieforschung (FEICRO) ein weiterer Verband von Forschungszentren, und zwar die European Association of Contract Research Organizations (EACRO) ins Leben gerufen.

Die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) spielen für den industriellen Wettbewerb und die Innovation in Europa eine wichtige Rolle und sie haben eine Interessenvertretung namens „Union Européenne de l'Artisanat et des Petites et Moyennes Entreprises" (UAEPME).

Die Anzahl der Mitglieder des beratenden Ausschusses für industrielle Forschung und Entwicklung, um die Weiterentwicklung der Forschungs- und Technologiepolitik innerhalb der Europäischen Union Rechnung zu tragen muß geändert werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Artikel 3 Absatz 1 des Beschlusses 84/128/EWG erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Der Ausschuß besteht aus 19 Mitgliedern mit großer Erfahrung auf den Gebieten Strategie, Forschung- und Entwicklung in Industrieunternehmen, Forschungseinrichtungen und anderen Organisationen, deren Arbeiten mit industrieller F&E Strategie, Forschung und Entwicklung im Zusammenhang stehen. Diese Mitglieder werden von der Kommission ad personam ernannt."

Artikel 2

Artikel 3 Absatz 2 des Beschlusses 84/128/EWG erhält folgenden Wortlaut:

„(2) Um den Informationsaustausch zu erleichtern und um in angemessener Weise den Interessen der für industrielle Forschung und Entwicklung zuständigen europäischen Organisationen, und zwar:

— der Union der Industrien der Europäischen Gemeinschaft (UNICE),

— der Europäischen Zentrale der Öffentlichen Wirtschaft (CEEP),

— den Verbänden europäischer Forschungszentren (EACRO: European Association of Contract Research Organizations; FEICRO: Verband Europäischer Organisationen für Kooperative Industrieforschung),

— Europäischer Gewerkschaftsbund (EGB),

— Union Européenne de l'Artisanat et des Petites et Moyennes Entreprises (UEAPME)

Rechnung zu tragen, umfaßt der Ausschuß noch zusätzlich fünf Mitglieder, die von der Kommission nach Beratung mit diesen Organisationen ernannt werden."

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Brüssel, den 7. September 1995

Für die Kommission

Édith CRESSON

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 66 vom 8. 3. 1984, S. 30.
[2] ABl. Nr. L 25 vom 31. 1. 1986, S. 26.
[3] ABl. Nr. L 24 vom 29. 1. 1988, S. 66.